

RS OGH 2015/7/15 9Ob18/09a, 3Ob119/15v

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.07.2015

Norm

Krnt MSG §48

Rechtssatz

Abs 1 des § 48 K-MSG betrifft den „eigenen“ Ersatzanspruch des Trägers der Sozialhilfe gegen die dem Hilfeempfänger gesetzlich zum Unterhalt verpflichteten Personen, während die Abs 2 bis 4 die anzeigeabhängige Legalzession in jenem Fall regeln, dass ein Hilfeempfänger für die Zeit der Hilfestellung Rechtsansprüche zur Deckung des Lebensbedarfs gegen einen Dritten, der nicht ohnehin gesetzlich unterhaltspflichtig ist, hat Absatz eins, des Paragraph 48, K-MSG betrifft den „eigenen“ Ersatzanspruch des Trägers der Sozialhilfe gegen die dem Hilfeempfänger gesetzlich zum Unterhalt verpflichteten Personen, während die Absatz 2 bis 4 die anzeigeabhängige Legalzession in jenem Fall regeln, dass ein Hilfeempfänger für die Zeit der Hilfestellung Rechtsansprüche zur Deckung des Lebensbedarfs gegen einen Dritten, der nicht ohnehin gesetzlich unterhaltspflichtig ist, hat

Entscheidungstexte

- RS0125745">9 Ob 18/09a
Entscheidungstext OGH 15.12.2009 9 Ob 18/09a
- RS0125745">3 Ob 119/15v
Entscheidungstext OGH 15.07.2015 3 Ob 119/15v
Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2009:RS0125745

Im RIS seit

05.05.2010

Zuletzt aktualisiert am

18.09.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at